

Beschwerden wegen Ruhestörungen Vermeidung von Lärmbelästigungen durch Maschinenbetrieb usw.

Jeden Sommer muss sich das Ordnungsamt mit Beschwerden wegen Ruhestörungen auseinander setzen. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Den Lärmverursachern ist in vielen Fällen nicht bewusst, dass sie ihre Mitmenschen über die Toleranzgrenze hinaus belästigen. Ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten kann u. U. den Weg zum Ordnungsamt ersparen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein nachbarschaftliches Gespräch meist zu einer schnelleren Lösung des Problems führt, als eine Inanspruchnahme staatlicher Stellen.

Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir Ihnen, insbesondere auch aufgrund rechtlicher Änderungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, folgende Hinweise:

Benutzen von Rasenmähern und anderen Gartengeräten

Häufig äußern Beschwerdeführer ihr Unverständnis, dass der Nachbar den ganzen Tag zu Hause verbringt, seinen Rasen mit seinem Motormäher aber erst nach 20 Uhr mäht.

Es ist verboten Rasenmäher (auch sog. lärmarme Geräte) mit Elektro- oder Benzinmotor
> an Sonn- und Feiertagen
> sowie an Werktagen zwischen 13 bis 15 Uhr und 20 bis 7 Uhr im Freien zu benutzen.

Zu den Werktagen gehören die Tage von Montag bis einschließlich Samstag.

Das Verbot gilt u. a. auch für die Benutzung von Vertikutierern, Rasentrimmern, Heckenscheren, tragbaren Kettensägen, Betonmischern, Motorhacken sowie Häcksler jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).

Benutzen von lärmintensiven Gartengeräten mit und ohne Umweltkennzeichen

Hier wird seit der neuesten landesgesetzlichen Regelung nicht mehr zwischen lärmintensiven Gartengeräten mit und ohne Umweltkennzeichen unterschieden. Lärmintensive Gartengeräte in diesem Sinn sind Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

Hierbei sind folgende (erweiterte) Ruhezeiten zu beachten:

> an Sonn- und Feiertagen sowie
> an Werktagen zwischen 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und 17 bis 7 Uhr.

Achten Sie bei dem Kauf von Gartengeräten auf deren Kennzeichnung! Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Kaufen Sie nur Geräte mit den niedrigsten Schalleistungspegeln, da die Grenzwerte zwischenzeitlich weiter gesenkt wurden.

Ausnahmen

Rasenmäher und andere Gartengeräte (außer den lärmintensiven Gartengeräten) dürfen, sofern sie im Rahmen **der öffentlichen Daseinsvorsorge** oder **gewerblich** genutzt werden, an Werktagen auch in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr betrieben werden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion kann weitere Ausnahmen zugelassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Geräte und Maschinen zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ohne zeitliche Beschränkung benutzt werden, wenn die Wetterlage dies erfordert.

Tierlärm

Hunde werden oft allein gelassen und bellen dann unermüdlich. Der Nachbar beschwert sich dann über stundenlanges Bellen des Hundes.

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn Sie Ihren Hund von einer anderen Person betreuen lassen oder während dieser Zeit die Fenster der Räume schließen, in denen sich der Hund aufhält. Oft reicht es auch, den Hund in ein Zimmer zu bringen, das in den Garten oder zu einer Seite des Gebäudes ausgerichtet ist, an der sich keine anderen Mitmenschen aufhalten.

Auch im häuslichen Bereich kommt es oft zu Beschwerden

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt.

Renovierungen sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Arbeiten werktags vor 22 Uhr erledigt werden. Heimwerkermaschinen dürfen nach 20 Uhr nicht mehr benutzt werden. Türen, Wände oder Fußböden können selbstverständlich auch nach 22 Uhr gestrichen werden, wenn dabei der Arbeitseifer nicht durch lautes Singen und Pfeifen oder durch laute Radiomusik wach gehalten wird.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie sich so verhalten, dass Sie andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigen.

Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen

Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen sind alle vermeidbaren Geräusche und Luftverunreinigungen zu unterlassen, durch die eine andere Person erheblich belästigt werden kann. Insbesondere ist es verboten,

- > lärm- und abgaserzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
- > Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben,
- > Fahrzeigtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen,
- > beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen.

Bußgelder bei unberechtigtem Lärm

Vermeiden Sie daher unberechtigten Lärm. Wer die oben dargestellten Vorschriften nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Höchstgeldbuße beträgt 5.000 EUR.

Wir bitten Sie, bei Ihren Betätigungen im Freien oder im häuslichen Bereich auf Ihre Mitmenschen Rücksicht zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten!

Verbandsgemeindeverwaltung
Gebhardshain, den 19.07.2011
3/151-30

gez. Konrad Schwan
Bürgermeister